

# Basellandschaftliche Richtervereinigung

## 4410 Liestal

In der Folge die Vernehmlassung der Basellandschaftlichen Richtervereinigung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg möchten wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung recht herzlich bedanken und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, zum Gesetzesentwurf betreffend die Umsetzung von Art. 123c BV Stellung zu nehmen.

Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt wird, steht die neue Verfassungsbestimmung im Konflikt mit anderen, wesentlichen Verfassungsgrundsätzen sowie dem Völkerrecht. Wir begrüßen daher ausdrücklich die vorgesehene Härtefallbestimmung sehr, die dem Gericht zumindest in leichten Fällen ermöglicht, vom Tätigkeitsverbot abzusehen. Wir sprechen uns daher klar für die vorgeschlagene Variante 1 aus.

Ebenso begrüßen wir, dass Minderjährige vom Kreis betroffener Täter ausgenommen werden sollen und sich die vorgesehene Gesetzänderung auf das Erwachsenenstrafrecht beschränken soll.

Weiter begrüßen wir, dass auch Menschenhandel in den Deliktkatalog aufgenommen werden soll, sofern er zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betrieben wird und schliessen uns den Ausführungen im erläuternden Bericht an.

Sinnvoll erscheint es uns zudem, wie im Entwurf vorgesehen, dass das Tätigkeitsverbot an die Auferlegung einer Strafe geknüpft werden soll sowie dass eine Überprüfungsmöglichkeit geschaffen wird bzw. auch die verurteilte Person in weniger gravierenden Fällen die Möglichkeit wahrnehmen kann, das Tätigkeitsverbot nach einer festgelegten Dauer überprüfen zu lassen. Aufgrund der Tragweite des Verbots und zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erachten wir es ebenfalls als erforderlich, dass nur im gerichtlichen Verfahren und nicht im Strafbefehlsverfahren ein Tätigkeitsverbot

ausgesprochen werden kann.

Trotz des Bemühens, die neue Verfassungsbestimmung in einer Weise umzusetzen, in der insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einigermaßen gewahrt werden soll, wird es in der Praxis dennoch zu unbefriedigenden Entscheiden kommen, da das richterliche Ermessen bedauerlicherweise ausgesprochen stark eingeschränkt wird.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Im Namen der Basellandschaftlichen Richtervereinigung.

Freundliche Grüsse

Ursula Roth

Jahrespräsidentin BLRV